

Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben wurden

Informationen zur Eignungsprüfung

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben wurden, erfolgt nach den Festlegungen im Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG) in Verbindung mit dem Thüringer Lehrerbildungsgesetz und der Thüringer Lehrämteranerkenntungsverordnung.

Wenn wesentliche Defizite gegenüber der Lehrerausbildung in Thüringen festgestellt werden, die nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die durch Berufserfahrung oder sonstige Ausbildungen erworben wurden, kann die Anerkennung davon abhängig gemacht werden, dass die für die Ausübung des betreffenden Lehramts erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen oder in einem Anpassungslehrgang erworben wurden.

Ziel, Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung

Mit der Eignungsprüfung soll beurteilt werden, ob der Antragsteller die für eine Tätigkeit im jeweiligen Lehramt in Thüringen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die im Anerkennungsbescheid mitgeteilten Sachgebiete. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsland über eine berufliche Qualifikation als Lehrer verfügt. Für den Inhalt und Umfang der Eignungsprüfung sind die festgestellten Defizite maßgeblich.

Die Eignungsprüfung kann folgende Teile umfassen:

1. schriftliche, mündliche und praktische Einzelprüfungen aus den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften;
2. Lehrproben und mündliche Einzelprüfungen in den Ausbildungsfächern;
3. mündliche Einzelprüfungen in Fachrichtungen, Pädagogik, Allgemeiner Didaktik, Pädagogischer Psychologie, Schulrecht und Dienstrecht.

Für die Durchführung der Einzelprüfungen nach Nr. 1 gelten die jeweiligen Bestimmungen über den Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung (Erste Staatsprüfung) für das betreffende Lehramt in Thüringen entsprechend, soweit in der Thüringer Lehrämteranerkenntungsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Für die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Einzelprüfungen nach Nr. 2 und 3 gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter entsprechend, soweit in der Thüringer Lehrämteranerkenntungsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Zur Vorbereitung der Lehrprobe erhält der Antragsteller die Möglichkeit zur Hospitation und zur Erteilung von Unterricht. Der Zeitraum der Vorbereitung darf insgesamt vier Wochen nicht überschreiten. Während der Vorbereitungszeit und der Zeit der Lehrprobe erhält der Antragsteller keine Vergütung oder sonstige Entschädigung. Es wird kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet. Hinsichtlich der Pflichten des Antragstellers während der Vorbereitungszeit gelten die Bestimmungen über die Pflichten von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst entsprechend.

Meldung und Zulassung der Eignungsprüfung

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind an das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur / Referat 34 – Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt - zu richten.

Die Anträge müssen bis zu dem im Bescheid über die Anerkennung festgelegten Termin dort eingegangen sein. Verspätet eingehende und unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes;
Anstelle des Nachweises der Beantragung des Führungszeugnisses kann dem Antrag auch eine entsprechende, von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, beigelegt werden.
- Bescheinigung über eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht oder eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht (missio canonica), ausgestellt von der zuständigen Kirchenbehörde, falls eine Lehrprobe in den Fächern Evangelische oder Katholische Religionslehre abzulegen ist.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung

Für die Einzelprüfungen oder Lehrproben werden Noten festgelegt, wobei sich die Benotung nach den jeweiligen Bestimmungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter.

Danach sind folgende Noten zulässig:

sehr gut	(1)	15, 14 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2)	13, 12, 11 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3)	10, 9, 8 Punkte	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	7, 6, 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	4, 3, 2 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6)	1, 0 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Eine Einzelprüfung oder eine Lehrprobe ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde. Nichtbestandene Einzelprüfungen oder Lehrproben können einmal wiederholt werden.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen und Lehrproben bestanden sind. Über das Ergebnis der Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Vorbereitung auf die Eignungsprüfung

Die Vorbereitung auf schriftliche, mündliche und praktische Einzelprüfungen erfolgt in individueller Verantwortung des Antragstellers.

Falls die Eignungsprüfung schriftliche, mündliche oder praktische Einzelprüfungen an Hochschulen umfasst, können weiterbildende Studiengänge zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Zur Vorbereitung der Lehrprobe erhält der Antragsteller die Möglichkeit zur Hospitation und zur Erteilung von Unterricht. Der Zeitraum der Vorbereitung darf insgesamt vier Wochen nicht überschreiten. Während der Vorbereitungszeit und der Zeit der Lehrprobe erhält der Antragsteller keine Vergütung oder sonstige Entschädigung. Es wird kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet. Hinsichtlich der Pflichten des Antragstellers während der Vorbereitungszeit gelten die Bestimmungen über die Pflichten von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst entsprechend.

Rechtsgrundlagen

Quellen und Lesefassungen der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf der Webseite <https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/lehrerbildung/anererkennung#c5281>

Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und zur Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Thüringer Anerkennungsgesetz - ThürAnerkG)
Artikel 1: Thüringer Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - ThürBQFG -)

Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG)

Thüringer Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben wurden (Thüringer Lehrämteranerkenntungsverordnung).

Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO)

Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO)

Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik

Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO)